

Zu § 34 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 34 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 34 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

(1) § 34 Abs. 1 [jetzt] Satz 6 SGB V schließt Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Bestimmte Gruppen der von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel sind im Gesetz unmittelbar genannt.

(2) Darüber hinaus können [richtig] durch Rechtsverordnung weitere Arzneimittel ausgeschlossen werden, die ihrer Zweckbestimmung nach bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden sowie Arzneimittel, die unwirtschaftlich sind. Durch Rechtsverordnung können auch [jetzt] Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder mit geringem Abgabepreis von der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ausgenommen werden.